



Verordnung Friedhof- und Bestattungswesen

8. November 2017

Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen

Inhaltsverzeichnis

	Artikel	Seite
A. Allgemeines		
Organisation	1	
Friedhofvorsteher	2	
Aufgaben der Gesundheits- und Freizeitkommission	3	
Aufgaben des Friedhofvorstehers	4	
Aufgaben des Friedhofpersonals	5	
B. Bestattungsordnung		
Bestattung	6	
Gemeindebeiträge	7	
Kosten für Auswärtige	8	
Publikation	9	
Kultushandlungen	10	
Bestattungszeiten	11	
Grabgeläute	12	
Grabbezeichnung	13	
C. Grabstätten		
Gräberarten	14	
Grösse der Gräber	15	
Belegungsplan	16	
Beisetzung in bestehende Reihengräber	17	
Ruhefrist	18	
Räumung der Gräber	19	
Familiengräber	20	
Bepflanzung der Familiengräber	21	
Auflösung des Mietverhältnisses	22	
Exhumierung einer Leiche, Ausgrabung einer Urne	23	
Randbepflanzung	24	
Bepflanzungsvorschriften, Unterhalt und Gebühren	25	
D. Grabmäler		
Gestaltung der Grabmäler	26	
Masse für Grabmäler	27	
Bewilligungspflicht für Grabmäler	28	
Setzen der Grabmäler	29	

Entfernen von Grabmälern	30
Instandhaltung der Grabmäler	31
Familiengrabmäler	32
Sonderbewilligung für Grabmäler	33
Schäden, Haftung	34

E. Ordnungsvorschriften

Öffnungszeiten des Friedhofs	35
Verhalten auf dem Friedhof	36
Übertretung der Verordnung	37
Rechtsmittel	38
Inkrafttreten	39

Die in dieser Verordnung enthaltenen Personenbezeichnungen gelten sowohl für männliche als auch weibliche Personen.

Der Gemeinderat erlässt die folgende Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen:

A. Allgemeines

Art. 1 Organisation

Das Bestattungswesen fällt nach dem kantonalen Gesetz über das Gesundheitswesen, der kantonalen Verordnung über die Bestattungen und gemäss den Bestimmungen der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Thalwil in den Aufgabenkreis der Gesundheits- und Freizeitkommission. Diese trifft die zum Vollzug der vorliegenden Verordnung erforderlichen Anordnungen. Ausgenommen ist der Erlass von Gebühren.

Art. 2 Aufgaben der Gesundheits- und Freizeitkommission

1. Oberaufsicht über den Unterhalt, die Gestaltung und Bepflanzung des Friedhofs
2. Erlass eines Reglements über die Gestaltung und Beschaffenheit der Grabmäler
3. Vertragswesen über den Leichentransport und die Sarglieferung
4. Erteilung von Sonderbewilligungen
5. Antragstellung an den Gemeinderat über den Erlass der Gebühren.
- 6.

Art. 3 Friedhofvorsteher

Friedhofvorsteher ist der Zivilstandsbeamte.

Art. 4 Aufgaben des Friedhofvorstehers

1. Aufsicht über den Friedhof
2. Erstellen eines Belegungsplans
3. Erteilung von Bestattungsbewilligungen
4. Festsetzung der Bestattung und amtliche Publikation
5. Erteilung der notwendigen Aufträge für das Einsargen, die Kremation, den Transport und die Bestattung
6. Anordnung des Aufstellens der Trauerurne und des Grabgeläutes
7. Erteilung der Grabmalbewilligung
8. Vertragswesen über die Familiengräber.

Art. 5 Aufgaben des Friedhofpersonals

1. Öffnen und Eindecken der Gräber
2. Aufräumen des Grabplatzes und das Ordnen des Blumenschmuckes nach dem Zudecken des Grabes
3. Sicherstellung der ordnungsgemässen Bestattung

4. Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof
5. Unterhalt und Pflege der gesamten Friedhofanlage sowie der Gräber und Bepflanzung der Gräber
6. Wartung des Friedhofgebäudes und der Fahrhabe
7. Führung des Verzeichnisses über die Bestattungen.

B. Bestattungsordnung

Art. 6 Bestattung

Der Friedhof dient der Bestattung von Einwohnern und Bürgern der Gemeinde Thalwil. Für andere Personen ist die Bewilligung des Friedhofsvorstehers einzuholen.

Die Bestimmung des Wohnsitzes richtet sich nach Art. 23 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches sowie nach den einschlägigen Erlassen der kantonalen Behörden.

Art. 7 Gemeindebeiträge

Bei der Bestattung eines Gemeindegewohners übernimmt die Gemeinde Thalwil die Kosten für folgende Leistungen:

1. Leichenschau
2. einfachen Sarg sowie das Einsargen der Leiche
3. Überführen in der Gemeinde
4. Aufbahnen in der Leichenhalle
5. amtliche Publikation
6. Grabgeläute
7. Grabplatz mit Grabzeichen
8. Öffnen und Eindecken des Grabes.

Bei einer Kremation übernimmt die Gemeinde zudem:

9. Überführen ins nächstgelegene Krematorium. Überführung ins Institut für Rechtsmedizin IRM und Weitertransport ins Krematorium. Urnentransport zum Friedhof Thalwil oder an Privatadresse in Thalwil.
10. Kremationsgebühr
11. Kosten der Urne (d.h. Tonurne, lösliche Tonurne oder Holzurne)
12. Aufstellen der Trauerurne.

Bei der Bestattung in Thalwil eines auswärts wohnhaft gewesenen Gemeindegewohners werden nur die in der Gemeinde Thalwil anfallenden Kosten übernommen.

Bei der auswärtigen Bestattung eines in Thalwil wohnhaft gewesenen Verstorbenen übernimmt die Gemeinde Thalwil den Pauschalbeitrag ge-

mäss kantonaler Bestattungsverordnung.

Art. 8 Kosten für Auswärtige

Bei der Bestattung in Thalwil eines auswärts wohnhaft gewesenen Nichtbürgers haben die Angehörigen für alle Kosten aufzukommen. Ausserdem sind für die Benützung der Leichenhalle, für den Grabplatz, für das Graböffnen und –eindecken sowie für die Beisetzung Gebühren zu entrichten, die vom Gemeinderat festgesetzt werden.

Art. 9 Publikation

Die Publikation der Bestattung erfolgt im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde. Die Veröffentlichung kann unterbleiben, wenn die Angehörigen es wünschen.

Art. 10 Kultushandlungen

Die Anordnung von Kultushandlungen ist Sache der Angehörigen in Absprache mit dem Friedhofvorsteher.

Art. 11 Bestattungszeiten

Die Bestattungen finden von Montag bis Freitag während der ordentlichen Arbeitszeit statt. Ausnahmen können in besonderen Fällen bewilligt werden.

Art. 12 Grabgeläute

Bei allen Bestattungen wird das Grabgeläute angeordnet, sofern die Angehörigen nicht ausdrücklich darauf verzichten.

Art. 13 Grabbezeichnung

Sofort nach der Bestattung wird jedes Einzelgrab mit einem Grabzeichen mit Angabe von Vor- und Familiennamen, Geburts- und Todesjahr des Verstorbenen versehen.

C. Grabstätten

Art. 14 Gräberarten

Der Friedhof umfasst Reihengräber für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen, Familiengräber sowie ein Gemeinschaftsgrab.

Art. 15 Grösse der Gräber

Die Reihengräber haben folgende Grössen:

	Länge cm	Breite cm	Wegbreite cm
Erdbestattungen			
- Erwachsene und Kinder ab 7 Jahren	180	90	60
- Kinder bis 7 Jahre und Totgeburt	120	70	60
Urnengräber	120	70	60

Familiengräber

Die Grösse wird in Absprache mit dem Friedhofvorsteher bestimmt.

Art. 16 Belegungsplan

Die Bestattungen erfolgen nach dem Belegungsplan.

Art. 17 Beisetzung in bestehende Reihengräber

In jedem Erdbestattungs-Reihengrab darf nur eine Leiche beerdigt werden. In bereits belegte Reihengräber können nur Urnen von Angehörigen beigesetzt werden. Die in Art. 18 festgesetzte Ruhezeit des Grabes wird durch nachträgliche Urnenbeisetzungen nicht verlängert. Für solche Urnen werden nach dem Abräumen des Grabes keine neuen Grabplätze zur Verfügung gestellt.

Art. 18 Ruhefrist

Die Ruhefrist für alle Gräber beträgt mindestens 20 Jahre.

Art. 19 Räumung der Gräber

Nach Ablauf der in Art. 18 festgesetzten Ruhefrist kann der Friedhofvorsteher das Räumen der Grabreihen anordnen. Die Räumung ist im amtlichen Publikationsorgan und im Amtsblatt des Kantons Zürich rechtzeitig bekannt zu geben. Den Angehörigen wird eine Frist von drei Monaten zur Entfernung der Grabmäler und Pflanzen eingeräumt. Wird diese Frist nicht benützt, so verfügt der Friedhofvorsteher das Räumen der Gräber ohne Entschädigungspflicht.

Art. 20 Familiengräber

Für Familiengräber können besondere Plätze mietweise erworben wer-

den. Die Mietdauer beträgt 60 Jahre. Sie kann auf Gesuch hin verlängert werden.

In den letzten 20 Jahren der Mietzeit darf keine Erdbestattung mehr vorgenommen werden. Die Mietgebühren für Familiengrabplätze werden durch den Gemeinderat festgesetzt.

In Familiengräbern können der Mieter und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf einer speziellen Genehmigung durch den Friedhofvorsteher.

Art. 21 Bepflanzung der Familiengräber

Die Mieter von Familiengräbern und ihre Angehörigen sind von der ersten Bestattung an verpflichtet, eine angemessene Bepflanzung der Gräber durch das Friedhofpersonal vornehmen zu lassen. Wird die Grabstätte während mehr als drei Jahren nicht mehr gebührend unterhalten, hat der Friedhofvorsteher das Recht, sofort vom Vertrag zurückzutreten und den Grabplatz nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist aufzuheben. Die bezahlte Miete wird in diesem Fall nicht rückerstattet.

Art. 22 Auflösung des Mietverhältnisses

Im Falle einer Aufhebung des Friedhofes kann das Mietverhältnis vorzeitig und ohne Rückerstattungspflicht seitens der Gemeinde aufgelöst werden.

Art. 23 Exhumierung einer Leiche, Ausgrabung einer Urne

Die Bewilligung zur Exhumierung einer Leiche kann der Gesundheits- und Freizeitkommission bei Vorliegen aussergewöhnlicher Gründe erteilt werden. Anordnungen der Strafuntersuchungsbehörden bleiben vorbehalten.

Urnen dürfen nur mit Bewilligung des Friedhofvorstehers ausgegraben werden.

Die Ausgrabung einer Urne oder die Exhumierung einer Leiche darf nur durch das Friedhofpersonal erfolgen.

Ist die Ausgrabung oder Exhumierung nicht amtlich angeordnet, hat der Gesuchsteller für alle Kosten aufzukommen. Die Kosten für Exhumierung der Leiche oder Ausgrabung der Urne, Entsorgung des Grabmals, Pflege der leerstehenden Grabstätte usw. richtet sich nach den vom Gemeinderat festgelegten Gebühren.

Art. 24 Randbepflanzung

Die Reihengräber werden auf Kosten der Gemeinde durch das Friedhof-

personal mit einer Randbepflanzung versehen.

Art. 25 Bepflanzungsvorschriften, Unterhalt und Gebühren

Das Bepflanzen und die Pflege aller Gräber erfolgt durch das Friedhofpersonal. Für diese Arbeiten wird eine jährliche Grabunterhaltsgebühr erhoben. Ausnahmen für die Bepflanzung können auf Gesuch hin durch den Friedhofvorsteher bewilligt werden. Die Angehörigen können die für den Grabschmuck notwendigen Pflanzen von der Gemeinde beziehen oder selbst liefern.

Störende Pflanzen werden zurückgeschnitten oder unter vorheriger Anzeige an die Angehörigen entfernt.

Die Gebühren für die Bepflanzung und Unterhalt der Gräber werden durch den Gemeinderat festgesetzt.

D. Grabmäler

Art. 26 Gestaltung der Grabmäler, Beschriftungen

Richtlinien für die Gestaltung und Beschaffenheit der Grabmäler werden in einem separaten Grabmalreglement festgehalten.

Grabmäler sind mit Vor- und Familiennamen, Geburts- und Todesjahr des Verstorbenen zu versehen und sollen den Anforderungen der Pietät entsprechen. Sie dürfen die Harmonie der Umgebung sowie die Gesamtwirkung des Friedhofes nicht stören. Auf die Beschriftung der Stelen auf dem Gemeinschaftsgrab kann verzichtet werden.

Art. 27 Masse für Grabmäler

Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabmäler und Platten werden im Grabreglement geregelt.

Art. 28 Bewilligungspflicht für Grabmäler

Für das Aufstellen von Grabmälern bedarf es einer Bewilligung des Friedhofvorstehers. Sie richtet sich nach dem Grabmalreglement.

Art. 29 Setzen der Grabmäler

Das Setzen der Grabmäler darf frühestens 11 Monate nach der Bestattung erfolgen. Bei Urnengräbern fällt diese Wartezeit dahin. Bei nasser Witterung und gefrorenem Boden dürfen keine Grabmäler gesetzt werden.

Art. 30 Entfernung von Grabmälern

Die Friedhofvorsteher ist befugt, Grabmäler, die ohne Bewilligung gesetzt wurden, auf Kosten des Erstellers entfernen zu lassen.

Art. 31 Instandhaltung der Grabmäler

Die Angehörigen sind verpflichtet, die Grabmäler in gutem Zustand zu halten. Erfolgt dies nur mangelhaft, werden sie vom Friedhofvorsteher schriftlich aufgefordert, für die Instandstellung zu sorgen. Bei Unterlassung werden ihnen die Kosten für die Instandstellung in Rechnung gestellt.

Art. 32 Familiengrabmäler

Auf einem Familiengrabplatz darf nur ein Grabmal erstellt werden. Ausser diesem sind einzelne Platten zulässig.

Die Dimension und die Gestaltung der Grabmäler auf den Familiengrabplätzen sollen der gewählten Lage entsprechen.

Art. 33 Sonderbewilligungen für Grabmäler

Die Gesundheits- und Freizeitkommission kann Abweichungen von diesen Vorschriften bewilligen.

Art. 34 Schäden, Haftung

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden, die an Grabmälern und Pflanzen durch fehlerhaftes Versetzen der Grabsteine, Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen Dritter oder durch höhere Gewalt entstehen.

E. Ordnungsvorschriften

Art. 35 Öffnungszeiten des Friedhofs

Der Friedhof ist täglich geöffnet und soll bei Einbruch der Dunkelheit verlassen werden.

Angehörige erhalten auf Wunsch einen Schlüssel, der ihnen jederzeit Zugang zum aufgebahrten Verstorbenen im Friedhofgebäude erlaubt.

Art. 36 Verhalten auf dem Friedhof

Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Kindern ohne Begleitung von Erwachsenen ist der Zutritt zum Friedhof nur zum Besuch von Gräbern ihrer Angehörigen oder zur Erledigung von Aufträgen erlaubt. Hunde dürfen, auch wenn sie an der Leine geführt werden, nicht auf den Friedhof mitgenommen werden.

Art. 37 Übertretungen der Verordnung

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sowie gegen Verfügungen, welche die Gesundheits- und Freizeitkommission oder der Friedhofvorsteher aufgrund dieser Verordnung erlassen, werden mit Ordnungsbusse oder mit Haft geahndet.

Art. 38 Rechtsmittel

Gegen Entscheide des Friedhofvorstehers kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet an die Gesundheits- und Freizeitkommission Einsprache erhoben werden. Gegen Verfügungen und Beschlüsse der Gesundheits- und Freizeitkommission kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet an den Gemeinderat Thalwil rekurriert werden.

Art. 39 Inkrafttreten

Diese Friedhof- und Bestattungsverordnung wird vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 220 am 7. November 2017 genehmigt und ersetzt diejenige vom 10. Juni 2003. Sie tritt am 12. Dezember 2017 in Kraft.

Gemeinderat Thalwil
Gemeindepräsident:

Gemeindeschreiber:

Märk Fankhauser

Pierre Lustenberger

Thalwil, 8. November 2017